Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2680

16. 03. 79

Sachgebiet 2030

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Den Ländern soll es ermöglicht werden, entsprechend dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 — 2 BvL 13/73 — bei staatlichen Ausbildungsmonopolen die Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses vorzunehmen.

B. Lösung

Klarstellung der Möglichkeit, einen Vorbereitungsdienst (mit Ausnahme desjenigen zum Lehramt) auch außerhalb eines Beamtenverhältnisses ableisten zu können, durch Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung aller in einem Vorbereitungsdienst Auszubildenden durch Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 221 00 — Be 94/79

Bonn, den 16. März 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in der 468. Sitzung am 21. Dezember 1978 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.
Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom .... (BGbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Ein Vorbereitungsdienst, der Voraussetzung auch für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, das kein Beamtenverhältnis ist, abgeleistet werden; dies gilt nicht für den Vorbereitungsdienst zum Lehramt. In dieses öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis wird derjenige Bewerber nicht übernommen, der darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen."

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom ...... (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 172 Abs. 1 werden am Ende der Nummer 1 das Komma durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „dies gilt auch für Personen, die von einem Land in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ausgebildet werden, auf das die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung finden," angefügt.
2. In § 1229 Abs 1. werden am Ende der Nummer 2 das Komma durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „dies gilt auch für Personen, die von einem Land in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ausgebildet werden, auf das die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung finden," angefügt.
3. In § 1232 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Beamtenberuf" die Worte „und bei Personen, die von einem Land in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ausgebildet werden, auf das die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung finden, für die Zeit dieser Ausbildung" eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1924 (RGBl. I S. 563), zuletzt geändert durch Gesetz vom .... (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden am Ende der Nummer 2 das Komma durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „dies gilt auch für Personen, die von einem Land in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ausgebildet werden, auf das die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung finden," angefügt.
2. In § 9 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Beamtenberuf" die Worte „und bei Personen, die von einem Land in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ausgebildet werden, auf das die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung finden, für die Zeit dieser Ausbildung" eingefügt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des §13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

In seinem Beschluß vom 22. Mai 1975 — 2 BvL 13/73 — hat das Bundesverfassungsgericht zur Frage der Gestaltung des Vorbereitungsdienstes bei Monopolausbildungsgängen ausgeführt:

„Dem Staat steht frei, einen Vorbereitungsdienst, dessen erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung sowohl für den Staatsdienst im Beamtenverhältnis als auch für einen freien Beruf ist, allgemein so zu organisieren, daß er in einem zivilrechtlichen Anstellungsverhältnis oder in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Verhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abzuleisten ist. Entscheidet er sich für einen Vorbereitungsdienst, der im Beamtenverhältnis zurückzulegen ist, so muß er für diejenigen, für die ein Beruf außerhalb des Staatsdienstes in Betracht kommt, entweder einen gleichwertigen, nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienst anbieten, der ohne Berufung ins Beamtenverhältnis geleistet werden kann, oder innerhalb seiner beamtenrechtlichen Regelung eine Ausnahmevorschrift vorsehen, die es gestattet, den Vorbereitungsdienst auf Wunsch außerhalb eines Beamtenverhältnisses abzuleisten."

Das im Entwurf vorliegende Gesetz soll — ohne sich auf eine bestimmte der vorstehend genannten Alternativen festzulegen — den Ländern die Möglichkeit einräumen, ihrer vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Verpflichtung nachzukommen.

Zu Artikel 1

Durch eine Ergänzung des § 14 Abs. 1 BRRG soll klargestellt werden, daß die Ausbildung während eines Vorbereitungsdienstes außer im Beamtenverhältnis auf Widerruf auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses erfolgen kann. Diese Klarstellung erscheint erforderlich, weil teilweise die Auffassung vertreten wird, ein Vorbereitungsdienst könne nur im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet werden, weil er bereits Bestandteil der Laufbahn sei (vgl. § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BRRG).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 22. Mai 1975 einen Vorbereitungsdienst außerhalb des Beamtenverhältnisses nur für sogenannte „Monopolausbildungsverhältnisse" gefordert. Über diese Forderung sollte bei der Einführung eines Vorbereitungsdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nicht hinausgegangen werden. Die Entscheidung darüber, ob der Vorbereitungsdienst generell oder nur auf Antrag in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abzuleisten ist, bleibt dem Landesgesetzgeber überlassen.

Der Vorbereitungsdienst zum Lehramt ist hiervon ausgenommen, da für eine Ausbildung zum Lehramt außerhalb des Beamtenverhältnisses kein Anlaß besteht. Gegenüber dem juristischen Vorbereitungsdienst, der Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 war, bestehen wesentliche Unterschiede: Lehrer werden nach Abschluß ihrer Ausbildung ausnahmslos an staatlichen Schulen oder dem entsprechenden staatlichen Recht unterliegenden Privatschulen angestellt. Soweit sie an Privatschulen Anstellung finden, haben sie im Grundsatz dieselben Rechte und Pflichten wie die Lehrer an staatlichen Schulen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Verfassungstreue. Hinzu kommt, daß Lehramtsanwärter bereits während ihres Vorbereitungsdienstes in erheblichem Maß selbständig Unterricht erteilen und daher dieselben Rechte und Pflichten wie die Lehrer im Beamtenverhältnis haben müssen.

In der Entscheidung vom 5. Oktober 1977 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst außerhalb des Beamtenverhältnisses, einschließlich einer vorübergehenden Beschäftigung im öffentlichen Dienst zum Zwecke der Berufsausbildung, nicht völlig unbeschränkt jedermann zugänglich sei. Es verbiete sich, „Bewerber, die darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, in die praktische Ausbildung zu übernehmen." Diese Schranke sollte in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden.

Zu Artikel 2 Nr. 1

Durch die Ergänzung des § 172 Abs. 1 RVO sollen die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses Auszubildenden hinsichtlich ihrer Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung bewirkt auf Grund des § 169 Nr. 1 AFG zugleich Beitragsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung.

Zu Artikel 2 Nr. 2 und 3 sowie Artikel 3

Die Ergänzungen des § 1229 Abs. 1 und des § 1232 Abs. 2 RVO sowie des § 6 Abs. 1 und des § 9 Abs. 2 AVG gewährleisten die Versicherungsfreiheit der in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses Auszubildenden in der gesetzlichen Rentenversicherung und ihre Nachversicherung beim Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis. Sie stellen damit diese Personen auch insoweit den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gleich.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Um der vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Verpflichtung der Länder sobald wie möglich nachkommen zu können, soll das Gesetz bereits am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß für alle Auszubildenden in sogenannten Monopolausbildungen einheitlich ein sozialversicherungspflichtiges Rechtsverhältnis besonderer Art und auf Zeit vorgeschrieben werden sollte. Diese Auffassung hat die Bundesregierung bereits in ihrer Regierungserklärung im Jahre 1976 geäußert. Auch ein Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vom 21. Oktober 1975 zu dieser Materie sah für Monopolausbildungen die einheitliche Einführung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses außerhalb des Beamtenverhältnisses vor.

Es sollte nach Meinung der Bundesregierung also nicht, wie der Gesetzentwurf es vorsieht, der gesetzgeberischen Entscheidung der Länder überlassen bleiben, ob der Vorbereitungsdienst in Monopolausbildungsgängen außer in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis auch noch im Beamtenverhältnis absolviert werden kann. Bei einer derartigen, durch den Gesetzentwurf zugelassenen zweigleisigen Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes, bei der es der Wahl des Auszubildenden überlassen bliebe, ob er sich wegen der für das Beamtenverhältnis geltenden Einstellungsvoraussetzung der Gewähr der Verfassungstreue für die Ausbildung außerhalb des Beamtenverhältnisses entscheidet, kann eine Diskriminierung im späteren Berufsleben im Hinblick auf diese Wahl nicht ausgeschlossen werden. Durch eine einheitliche Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes würde dem vorgebeugt.

Die soziale Sicherung der Auszubildenden in sogenannten Monopolausbildungen sollte einheitlich durch Einbeziehung in die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gewährleistet werden.

Die Bundesregierung weist im übrigen darauf hin, daß ein Gesetz mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Inhalt entgegen der Annahme des Bundesrates nicht seiner Zustimmung bedürfte; der Gesetzentwurf enthält insbesondere keine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 des Grundgesetzes.